

GESAMTABLÖSE (falls die Voraussetzungen zur Pensionierung fehlen) (Öffentlicher Dienst)

NB: Falls Sie in Pension sind und mindestens 5 Mitgliedschaftsjahre in der Zusatzrente vorweisen, können Sie Rentenleistungen anfordern, die steuerrechtlich vorteilhafter sind.

| | | | | | |
|--------------------------------|--|-------------|--|-------------|--|
| 1 – MELDEAMTLICHE DATEN | | | | | |
| Vor- und Nachname _____ | | | | | |
| STEUERNUMMER _____ | | | | | |
| Adresse _____ | | | | | |
| Gemeinde _____ | | | | | |
| PLZ _____ | | Prov. _____ | | Staat _____ | |
| Email _____ | | Tel. _____ | | Handy _____ | |

2 – ART DER LEISTUNG

Das Mitglied sucht an um die Ablöse in Höhe von

**100%
der Position**
Aufgrund der Beendigung der Arbeitstätigkeit am _____

***Hinweis:** Mit dem Ansuchen um Gesamtablöse endet Ihre Mitgliedschaft beim Zusatzrentenfonds; Ihre Mitgliedschaftsjahre werden somit annulliert (die Mitgliedschaftsjahre wirken sich auf die Voraussetzungen für einige Leistungen und deren Besteuerung aus). Falls Sie sich in Zukunft wieder in den Zusatzrentenfonds einschreiben möchten, müssen Sie eine neue Position eröffnen, die sich nicht mit dieser verknüpfen lässt.*

Das Mitglied sucht an um:

- die Anwendung des Steuerbonus gemäß G. 21/2020
- die Nichtanwendung des Steuerbonus gemäß G. 21/2020

Die freiwillige Ablöse unterliegt für die Jahre 2001 bis 2006 der regulären IRPEF-Steuer und gehört somit auch zu den Einkommen, die bei der Berechnung des Steuerbonus gemäß Gesetz 21/2020 berücksichtigt werden. Falls Sie um den Steuerbonus angesucht haben und nach der Steuererklärung hervorgeht, dass die Voraussetzungen für die Auszahlung des Betrags nicht erfüllt werden, ist für den Betrag die IRPEF geschuldet.

und erklärt

die Voraussetzungen für die staatliche Rente NICHT zu erfüllen;
die volle Verantwortung über die Wahrhaftigkeit und Genauigkeit der Daten und Erklärungen des vorliegenden Ansuchens, der Akten und Dokumente in der Anlage zu übernehmen und vor allem zu wissen, dass die Kopie der angehängten Dokumente den Originalen entsprechen. Das Mitglied ist sich dessen bewusst, dass unwahre, falsche oder unterschlagene Erklärungen oder Dokumente, die im Nachhinein dennoch ermittelt wurden, gemäß den geltenden Regelungen (D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 u. s. Ä.) zu straf- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen führen können;
Die Voraussetzungen für das Ansuchen laut geltender Gesetzesregelungen zu erfüllen (vgl. G.v.D. 124/93 u. s. Ä.); Dem Zusatzrentenfonds die in den vergangenen Jahren eingezahlten und steuerlich nicht abgezogenen Beiträge korrekt und entsprechend der geltenden Gesetzesregelungen mitgeteilt zu haben;
Alle obengenannten und im Dokument zur Steuerregelung verfügbaren Informationen und Hinweise gelesen und verstanden zu haben;
Die Möglichkeit in Betracht gezogen zu haben, die Position im Zusatzrentenfonds auch ohne Beitragszahlung beibehalten zu können. In diesem Fall variiert die Position je nach den Renditen; das Recht, die Zusatzrentenleistung zu einem selbstbestimmten Zeitpunkt n Anspruch zu nehmen, bleibt bestehen.

ANLEITUNG UND HINWEISE

GESAMTABLÖSE

Die Ablöse der Position des Zusatzrentenfonds kann aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beantragt werden. Durch die Gesamtauszahlung (100%) der Position endet auch die Mitgliedschaft im Zusatzrentenfonds. Einzahlungen, die nach der Auszahlung der Leistung erfolgen, werden später wieder ausgezahlt.

Falls trotz Unregelmäßigkeiten in der Beitragszahlung die gesamte Position ausgezahlt wird, verlieren Sie die Möglichkeit, auf den Garantiefonds der INPS zuzugreifen.

Prämien

Die als Prämien in den Zusatzrentenfonds eingezahlten Beiträge bringen große Steuervorteile mit sich: Bitte prüfen Sie vor Einreichen des Ansuchens in Ihrem Mitgliederbereich, ob die Prämien korrekt angegeben wurden.

Nicht abgezogene Beiträge

Bitte prüfen Sie, ob sie in der Vergangenheit die Grenze der steuerlichen Abzugsfähigkeit überschritten haben und ggf. beim Zusatzrentenfonds die „Mitteilung der nicht abgezogenen Beiträge“ eingereicht haben. Das Vorhandensein eventueller nicht abgezogener Beiträge (weil z. B. 5.164,57 Euro im Jahr überschritten wurden) erhalten Sie in Ihren Steuerdokumenten. Hinweis: Falls Sie nach dem 1.1.2007 begonnen haben zu arbeiten, könnte dieser Plafond höher sein. Falls Sie die nicht abgezogenen Beiträge nicht mitgeteilt haben, könnten Sie den gesetzlich vorgesehenen Steuervorteil verlieren. Falls für die eingezahlten Beiträge (die Abfertigung zählt dabei nicht) die steuerliche Abzugsfähigkeit nicht genutzt wurde, muss das Mitglied dem Rentenfonds den Betrag mitteilen, der nicht in der Steuererklärung abgezogen wurde beziehungsweise abgezogen wird. Diese Mitteilung ist sehr wichtig, damit die nicht abgezogenen Beiträge von der Steuerbemessungsgrundlage ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied beim Rentenfonds die Auszahlung einer Leistung beantragt. Das Formular kann auf der Webseite www.laborfonds.it unter „Formulare“/ „Für die Beitragszahlung“ heruntergeladen werden.

Auszahlung

Die Zahlung der Leistung erfolgt per Überweisung auf ein Bankkonto, das auf den Namen des Mitglieds (oder ein gemeinsames Konto) lautet. Entsprechend der PSD-Regelung (neue europäische Richtlinie über die Zahlungsdienste) kann die falsche Angabe zur ausbleibenden oder fehlerhaften Überweisung führen. Weder die Bank noch der Zusatzrentenfonds Laborfonds übernehmen die Verantwortung, falls der Betrag auf ein Kontokorrent überwiesen wird, das nicht mit dem Kontoinhaber übereinstimmt.

Sollte es sich um den IBAN eines anderen Kontoinhabers handeln, autorisieren Sie durch die Unterschrift den Zusatzrentenfonds, den Betrag auf das Kontokorrent einer anderen Person zu überweisen. Bitte prüfen Sie, ob die Gutschrift fehlerfrei erfolgt ist.

Finanzierungsverträge

Bei Finanzierungsverträgen, die die Position im Zusatzrentenfonds belasten, verlangt der Zusatzrentenfonds eine Freigabe von der Finanzierungsgesellschaft. Weitere Informationen erhalten Sie im Dokument zu den Vorschüssen und im Dokument zur Steuerregelung auf der Webseite www.laborfonds.it, unter „Dokumentation“, „Interne Rechtsquellen des Fonds“.

HINWEISE

Sie suchen um eine Leistung an, bei der Ihre Position in Anteilen veräußert wird. Sobald die Veräußerung durchgeführt wurde, kann das Ansuchen nicht mehr zurückgenommen oder der Auszahlungsprozess unterbrochen werden.

Was passiert, nachdem das Ansuchen gestellt wurde?

Die Daten im Feld 1-MELDEAMTLICHE DATEN werden für die Aktualisierung der Datenbank des Zusatzrentenfonds genutzt: wenn Sie das Feld Email ausfüllen, erhalten Sie Ihre zukünftigen Mitteilungen im elektronischen Format an diese E-Mail-Adresse. Wenn Sie im Feld eine andere Mobiltelefonnummer angeben als die, die zuvor für den Empfang des OTP (Authentifizierung der zweiten Ebene) autorisiert wurde, wird von uns gleichzeitig mit der Aktualisierung Ihrer persönlichen Daten auch die Authentifizierungsmethode wiederhergestellt.

Veräußerung

Ihre Position im Zusatzrentenfonds setzt sich aus „Anteilen“ der von Ihnen gewählten Investitionslinie zusammen. Mit dem Ansuchen um Auszahlung beginnt die Veräußerung dieser Anteile. Ansuchen, die innerhalb des 20. des Monats vollständig und korrekt eingereicht werden, werden mit dem direkt darauffolgenden Anteilswert (das Wertstellungsdatum ist der letzte Tag des Monats) veräußert. Falls Ihr Ansuchen unvollständig ist, erfolgt die Zuteilung des Anteilswerts erst dann, wenn das Ansuchen komplett ist und geprüft wurde.

Der Anteilswert wird monatlich berechnet: der effektiv veräußerte Betrag kann gegenüber dem zum Zeitpunkt des Ansuchens variieren.

Auszahlungszeiten

Ab dem Einreichen des vollständigen Ansuchens muss der Betrag gesetzlich innerhalb von 6 Monaten ausgezahlt werden. Sollte das Ansuchen nicht vollständig sein, haben Sie 6 Monate Zeit, es zu ergänzen; sollte das Ansuchen fehlerhaft sein, wird es abgelehnt.

Die eingereichten Dokumente werden nicht zurückgegeben.

